jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/10/8 4Ob554/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1968

Norm

ABGB §884

Rechtssatz

Die Vermutung des § 884 ABGB in bezug auf einen Vorbehalt der Schriftform für den Abschluß eines Pachtvertrages wird durch die tatsächliche Überlassung des Pachtgegenstandes an den Pächter und durch die Erklärung des Verpächters, die Unterfertigung des Pachtvertrages seitens des Pächters eile nicht so, schlüssig (§ 863 ABGB) widerlegt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 554/68
  Entscheidungstext OGH 08.10.1968 4 Ob 554/68
  Veröff: MietSlg 20103

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0023750

Dokumentnummer

JJR_19681008_OGH0002_0040OB00554_6800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at